

Freitag, den 6. April 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.																
Monath.	Tag	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9Uhr	b. 3Uhr	b. 9Uhr
März	28	28	0,0	28	0,0	28	0,0	—	5	—	10	—	8	schön	schön	schön
	29	27	11,1	27	10,8	27	9,2	—	7	—	10	—	9	Regen	Regen	Regen
	30	27	7,6	27	7,2	27	7,5	—	10	—	8	—	2	Regen	Schnee	Schnee
" "	31	27	6,0	27	6,9	27	7,7	—	3	—	6	—	4	Schnee	Schnee	Regen
April	1	27	8,0	27	8,4	27	9,7	—	3	—	10	—	3	heiter	heiter	f. heiter
	2	27	10,7	27	11,1	27	11,9	—	1	—	8	—	5	heiter	heiter	heiter
	3	28	0,3	28	0,3	28	0,3	—	3	—	8	—	4	wolf.	wolf.	schön

Subernial-Verlautbarungen.

3. 322. **K u n d m a c h u n g** ad Nr. 66. St. G. V.
zur Versteigerung der im Neustädler Kreise liegenden Religionsfonds = Gült Ratschach.
(3) In Folge Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs- Hof-
commission vom 7. December 1826 No. 1088, wird die zum krainerischen Religionsfonde
gehörige Gült Ratschach am 30. Mai 1827 Vormittags um 10 Uhr im Subernial = Rath-
saale zu Laibach, mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-
Veräußerungs- Hofcommission, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kaufe aus-
geboten werden. Diese Gült liegt im Markte Ratschach, Neustädler Kreises, 14 Meilen
von der Hauptstadt Laibach, und 4 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt. Zu der-
selben gehören 48 steuerbare Unterthanen, 5 Domicilisten und 102 Bergholden. Der Aus-
rufspreis ist auf neun Tausend sechs und achtzig Gulden fünfzig Kreuzer
Conventions = Münze festgesetzt. Die vorzüglichsten Bestandtheile der Gült sind:
I. An Gebäuden: Das durchaus gemauerte, 1 Stockwerk hohe, mit Schindeln gedeck-
te Freyhaus im Markte Ratschach, mit 2 Zimmern, einer Kammer, einem Vorhaus, 2
Kellern und 2 gewölbten Küchen. Die darneben liegende gemauerte, mit Schindeln gedeckte
Stallung in zwey Abtheilungen auf 2 Pferde und 4 Rüge. Das Meierhofsgebäude nächst
Hottemeßch, eine halbe Stunde von Ratschach, in zwey Abtheilungen mit einem Wohnzim-
mer, einer gewölbten Küche, einem Keller, Getreidkassen, Dreschboden und den Stallun-
gen. Zu diesem gehört auch eine doppelte Getreidharfe mit 12 Fenstern. Die Gebäude in
Stadtberg ob Gurtfeld, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause des Winzers mit einem
Zimmer und einem Keller, aus dem Wohngebäude nächst dem Winzerhaus, ebenfalls mit
einem Zimmer und einem Keller, dann aus der halbgemauerten und halbgezimmerten Stal-
lung auf 6 Stück Vieh. II. An Wirthschaftsgründen. Die Gült Ratschach besitzt:
an Aeckern 28 Joch 323 5/6 Klafter, an Gärten 278 5/6 Klafter, an Wiesen 11 Joch
852 4/6 Klafter, an Huthweiden 44 Joch 102 1/6 Klafter, an Weingärten und Gurtfelder-
Gründen 7 Joch 200 Klafter. Diese Gründe sind, und zwar die Aecker um 119 fl. 31 kr.,
die Gärten um 10 fl. 41 kr., die Wiesen um 11 fl. 29 kr., die Huthweiden um 12 fl. 57
kr., und die Gurtfelder = Gründe um 76 fl. jährlich, bis Ende October 1833 mit der aus-
drücklichen Bedingung verpachtet, daß der Pacht für den Fall des Verkaufes oder der Ver-
pachtung der Gült im Ganzen, und, wenn solchen der Käufer oder Pächter nicht zuhalten
wollte, gehoben werden kann, und daß die dermahligen Pächter keine Schadenshaltung,
sondern nur den etwa anticipando entrichteten Pachtschilling zu fordern haben. III. An

Waldungen n. 165 Joch 927 Quadrat: Klafter, welche gegenwärtig in eigener Regie mit Servituten belastet, und wegen deren Begrenzung und vollen Besitz demahl Streitigkeiten mit den Unterthanen im Patentalzuge anhängig sind, welche der Erkäufer auf eigene Gefahr und Kosten auszutragen haben wird. IV. An Weingärten n. 7 Joch 200 1/2 Quadrat: Klafter, deren jährlicher Pachtshilling auf 8 fl. 59 fr. sich beläuft. Der Pacht kann jedoch im Verkaufsfalle gehoben werden. V. An Zehenten. Diese Gült besitzt den Jugend-, Garben-, Sack- und Weinzehent, so wie das Bergrecht in mehreren Gegenden, welche Gefälle demahl gleichfalls, wie die Wirtschaftsründe bis letzten October 1833 um einen jährlichen Pachtzins von 283 fl. 22 fr. verpachtet sind. VI. An Dominical- Nutzungen von den Unterthanen. Die Unterthanen der Gült Ratschach haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels zu entrichten: An Zinsgeld 66 fl. 10 1/4 fr., an rectificirtem Robothgeld 11 fl. 12 fr., an Samfahrt 12 fl. 15 1/4 fr., zusammen 89 fl. 37 1/4 fr. VII. An Laudemien wird sowohl von den Unterthanen als Dominicalisten von der Schätzung des reinen Grundwerthes bey jedem Besitz-Veränderungsfalle entrichtet, das Siebentel pro Laudemio, von Bergholden dagegen keines entrichtet, und lediglich der Gewährbrief gelöst. VIII. An Naturalroboth: Diese besteht in jährlichen 4 Zug- und 5648 Handtragen, dann 198 Pfund Robothgespunst. Die Zugroboth ist einspännig; Robothablösungscontract besteht keiner, und die demahlige Reluition ist wider-ruflich, welche den Zugtag zu 8 fr., dann den Handtag und das Pfund Robothgespunst pr. 4 fr. gerechnet, 390 fl. 16 fr. jährlich beträgt. IX. An Kleinrechten haben jährlich einzugehen: 14 Kapäuner a 12 fr., 2 fl. 48 fr.; 219 Eyer a 1/4 fr., 54 3/4 fr.; 15 Hendlern a 5 fr., 1 fl. 15 1/4 fr.; 115 Haarjählinge a 1/4 fr., 57 fr.; zusammen 5 fl. 55 1/4 fr. Die Unterthanen sind verpflichtet, diesen Dienst in natura abzutragen, und die demahlige Ablösung ist nur provisorisch angenommen. Ferner haben an Kleinrechten-Dienst an fremd Jugend- und Sackzehent einzugehen, 28 Hendl, 290 Haarjählinge und 28 Lämmer, welche Gebühr verpachtet, und der Geldbetrag dafür bey dem Pachtshillinge über die Garbenzehente enthalten ist. X. An Naturalgetreid-Schuldigkeiten. Die von den Unterthanen nach Abzug des Fünftels abgeschüttet werdenden Dienstkörner, als: Weißen 6 Mezen 28 Maß, Korn 6 Mezen, Haber 43 Mezen 28 4/5 Maß. Diese Getreide werden, in so weit sie von den Dienstpflichtigen bis Ende December jeden Jahres nicht in natura eingedient werden, von den rückständigen Unterthanen nach den mittlern Neustädter Marktpreisen von den Monaten November und December reluiert. An Sackzehentgetreid haben jährlich an Haiden 5 Mezen 19 1/5 Maß einzugehen. Die dießfaß entfallende Geldgebühr ist dem Pachtshillinge der Zehente zugeschlagen. XI. An Bergrecht: Das aus 7 Weingegenden bezogen werdende Bergrecht beträgt nach Abzug des Fünftels 60 österreichische Eimer 31 Maß, und ist mit den Zehenten verpachtet. XII. An Taxen: Für einen Schirmbrief von einer ganzen und 3/4 Hube werden eingehoben 4 fl., von einer halben und mindern Hube 3 fl., für eine Umschreibung 30 fr., und für einen Schirmbrief von Weingärten mit Inbegriff der Umschreibgebühr 3 fl. Lasten der Gült: a) Die Grundsteuer mit 113 fl. 4 1/4 fr. jährlich. b) Von einigen Dominical-Grundstücken ist der Garbenzehent an fremde Dominien und Partheyen zum Theil ganz, zum Theil mit 2/3 oder mit 1/3, so wie auch von einigen Weingärten der Weinzehent und das Bergrecht zu entrichten. Diese Lasten kommen demahl in keinen Abzug, weil die gegenwärtigen Pächter solche ohne Entgelt der Gutsinhabung zu berücksichtigen verpflichtet sind. c) Von der unter Rectificirung Nro. 31 vorkommenden öden Hube beträgt der jährliche Entgang mit Abzug des Fünftels an fremd Zinsgeide 50 4/5 fr., für 4 Eyer 1 fr., 10 Haarjählinge 5 fr., und für 4 Robothstage mit Zug pr. 8 fr., 32 fr.; dann 148 Handtage a 4 fr., 9 fl. 52 fr., zusammen 11 fl. 20 4/5 fr. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hier-

Landes zum Besitze der Realitäten geeignet ist; wobei zugleich erinnert wird, daß zu Folge eines Decrets der hohen kaiserlichen königlichen Hofkammer vom 18. April 1818, die christlichen Erkäufers der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der kaiserlichen königlichen Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, für ihre Person, und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben die Dienens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gült erhalten. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 908 fl. 41 kr. bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur gerrüfte und bewährt befundene fideijuristische Sicherstellung beyzubringen. Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideijuristische Sicherstellung aber nach vollständigem ersten vertragsmäßigen Kauffchillingserlöge demselben zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen zu wollen, zurück. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht eines Committenten auszuweisen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillinges unmittelbar nach erfolgter und ihm intimirter hoher Bestätigung des Verkaufsactes binnen vier Wochen, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült, bar zu berichtigen, den Ueberrest aber kann er gegen dem, daß solcher auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinst wird, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie die ausführlicheren Verkaufsbedingungen und die Gutsbeschreibung können täglich bey der kais. königl. äyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden; auch ist jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte der Gült selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen. Von der kaiserlichen königlichen äyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, Laibach am 20. März 1827.

Franz Freyherr v. Buffa,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 333.

Concurs-Ausschreibung

Nr. 4408.

zur Wiederbesetzung von drey Aufsehers-Stellen im Laibacher Provinzial-Strafhause.

(3) In dem hierortigen Provinzial-Strafhause sind drey Aufsehersstellen, mit deren jeder, nebst freyer Wohnung und der Leibes-Montour, ein fixer Gehalt von jährlichen 150 fl. Metallmünze, dann ein Natural-Deputat von jährlichen 6 Klafter Brennholz und 12 Pfund Unschlittkerzen verbunden ist, in Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jene, welche sich zu diesen Dienststellen geeignet glauben und sich darum zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst Geburtsort, Alter, Stand, bisherige Beschäftigung und frühere Dienstleistungen, vorzüglich über Moralität, gesunde und starke Leibesbeschaffenheit, dann Kenntniß der deutschen und krainerischen Sprache auszuweisen ist, bis Ende des künftigen Monats April bey dieser Landesstelle einzureichen haben. Uebrigens wird bemerkt, daß bey Besetzung dieser Dienstplätze vorzüglich auf Individuen ledigen Standes werde Rücksicht genommen werden. Vom kais. königl. äyrischen Gubernium, Laibach am 22. März 1827.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 325.

(3)

Nr. 1185.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Franz v. Beckh, vorhin Beckhen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des, über das von diesem letztern im Jahre 1806 an das hiesige ständische General-Einnehmeramt abgeführte Personal-Zwangsdarlehen pr. 250 fl. ausgestellten, und angeblich in Verlust gerathenen 6 o/o Darlehensscheines ddo. 25. Februar 1806, Journals-Artikel 207, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Zwangs-Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Franz v. Beckh, die obgedachte in Verlust gerathene Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach den 13. März 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 328.

K u n d m a c h u n g.

ad Nr. 3.

(3) Es ist dermahlen das erste v. Schellenburg'sche Studenten-Stipendium, im jährlichen Ertrage von 54 fl. 48 3/4 kr. M. M., wozu dem ständisch Verordneten Collegio in Krain das Präsentations-Recht zusteht, erledigt. Zum Genusse dieses Stipendiums sind gut gesittete, wohl erzogene, zum Studieren taugliche, arme, oder doch geringbemittelte Jünglinge, jedoch nur Inländer, besonders aus Tyrol gebürtige, und vorzüglich Befreunde des Stifters, stiftungsmäßig berufen. Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, werden daher aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über obbesagte Erfordernisse, dann über den sittlichen und wissenschaftlichen Fortgang von beyden letzten Semestern, endlich mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände und mit dem Beweise der Verwandtschaft, so wie der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken belegten Bittgesuche bis Ende April l. J. bey dieser ständisch Verordneten Stelle einzureichen. Von der krainerisch-ständisch-Verordneten-Stelle in Laibach, den 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 327.

Buchenschwamm-Verpachtung.

(3)

Von der k. k. ilh. Domainen-Administration wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 23. April l. J. Früh um 10 Uhr bey dem Verwaltungsamte der Cameralherrschft Veldes die Verpachtung der Buchenschwamm-Sammlung in den dortigen staatsherrschastlichen sehr ausgedehnten Waldungen, auf 12 nacheinander folgende Jahre vorgenommen werden wird, wozu die Unternehmungslustigen mit der Beyfügung eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen sowohl hierorts als auch bey dem k. k. Verwaltungsamte zu Veldes eingesehen werden können.

Laibach am 20. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 305.

Convocations- und Citations-Edict.

(3)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Mankendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Anton Paul Pollack, k. k. Tabak- und Siegelgefällen-Berlegers in Wien, als Testaments-Executors, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. v. M. zu Stein verstorbenen Herrn Urban Trattinig, pensionirten k. k. Landeshauptmannschafts-Concipisten, die Tagsetzung auf den 28. April d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Bez. Gerichte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, sol-

de sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Ferner wird bekannt gemacht, daß am 1. May d. J. und an denen allenfalls nöthigen darauf folgenden Tagen, in den vor- und nachmittägigen Amtsstunden in Loco der Stadt Steiner Vorstadt Schutt im Hause Nr. 28, alle zu diesem Verlosse gehörigen Prädiosen und Mobilien, bestehend in einer goldenen Saef- und einer Stockuhr, in politirten Kästen, Sophen, Sesseln, Bettgewand, dann anderer Zimmer- und Kücheneinrichtung im Wege der öffentlichen Feilbietung gegen alsogleich bare Bezahlung an den Meißbietenden werden hintan gegeben werden.

Bez. Gericht Münkendorf am 21. März 1827.

3. 310.

E d i c t.

Nr. 432.

(3) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Köbler von Kotschen, in die executive Veräußerung der, dem Thomas Haberle von Zwischlern in die Execution gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschätzten Realität, bestehend in einer Achtel-Urbars-hube unter Hauszahl 9, Urb. 3. 348, gewilligt und zur Bornahme derselben die Tagsatzungen am 1. May, am 1. Juny und am 2. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. März 1827.

3. 329.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsberrschaft Laß wird dem Nicolaus Miller, gewesenen Besitzer des Hauses Nr. 63 in der Stadt Laß, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe bey diesem Gerichte Andreas Hafner, Fleischhauer zu Laß, wider ihn um Ertheilung der Ertabulations-Bewilligung des auf dem Hause Nr. 63 zu Laß zu seinem Gunsten haftenden Kaufsvertrags ddo. et intab. 9. April 1807, pr. 950 fl. Klage angebracht und um richterliche Hülfe gebethen. Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung den Hrn. Maxm. Zeball, Obrichter von Laß, als Curator auf dessen Gefahr und Unkosten aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erbländer bestimmten Gerichtsordnung fortgeführt werden wird. Nicolaus Miller wird daher hievon zu dem Ende verständigt, damit er zur rechten Zeit entweder selbst erscheine, oder inzwischen dem aufgestellten Curator seine Rechtsbehelfe ausbändige, oder allenfalls sich selbst einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte nachhaftig mache, überhaupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten wisse, welche er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigens er die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben wird. Laß den 27. März 1827.

3. 330.

V i c i t a t i o n , e x e c u t i v e ,

Nr. 367.

der Hube des Anton Dremel in Rodokendorf.

(3) Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: daß über mündliches Ansuchen des Martin Omachen von Merslapole in die executive Feilbietung der dem Anton Dremel vulgo Röhnek, Hübler zu Rodokendorf, gehörigen, der löblichen Religions-Fondsberrschaft Sittich sub Urbars-Nr. 160 dienstbaren, gerichtlich auf 449 fl. 43 kr. M. M. geschätzten ganzen Bauershubes sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wegen im Reste schuldiger 138 fl. 20 kr. Interessen und Unkosten gewilliget worden sey. — Da nun hiezu drey Termine, nämlich: der 27. April, 29. May und 29. Juny l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Rodokendorf mit dem gesetzlichen Anhange des §. 326 der allg. G. Ord. ausgeschrieben wurden, daß wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde; so werden nebst den allfälligen Kauflustigen, auch die Hypothekar-Gläubiger zu erscheinen hiemit eingeladen. Sittich am 24. März 1827.

3. 311.

E d i c t.

Nr. 432.

(3) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Köbler von Kotschen, in die executive Veräußerung der, dem Mathias et Mina Falkner von Zwischlern in die Execution gezogenen, auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Viertel Urb. Hube unter Hauszahl 12,

Urbarzahl 350 gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagsatzungen am 1. May, am 1. Juny und am 2. July l. J., jederzeit Nachmittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann georacht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley einge-
sehen werden. Bezichtsgericht Bottschie am 21. März 1827.

3. 323.

E d i c t.

Nr. 201.

(3) Von dem Bez. Gerichte Wipbach wird bekannt gemacht: Daß hohe k. k. Stadt- und Landrecht Laibach habe auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Armeninstituts zu Pod-
trav gegen Matthäus Ufmar und resp. die Vormundschaft seiner minderjährigen Kinder, puncto 174 fl. 17 1/2 kr., die executiv Feilbiethung der gegnerischen, dem Grundbuche der Herrschaft Wipbach dienst-
baren, und auf 313 fl. M. M. geschätzten Realitäten: als der 1/24 Hube, bestehend aus dem Hause und Hofe in Duple sub Consc. Nr. 11, Gartl pred hischo, Haus Consc. Nr. 12, Hausplatz pred hischo, Acker Seunig, Acker Ledinza und Acker Semona genannt, bewilliget, und mit Erlaß vom
9. Jänner d. J., 3. 8118, dieses Bez. Gericht ersucht, die bewilligte Feilbiethung vorzunehmen.

Da nun zu dieser Veräußerung die Tagsatzungen auf den 30. April, 30. May und 2. July d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt sind, daß, wenn besagte Pfandrealityten bey der ersten oder zweyten Feilbiethung um oder über den Schätzungswertb nicht an Mann gebracht werden könnten, dieselben bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden; so wird dieses mit dem Besage bekannt gemacht, daß die Verkaufsbedingnisse in den Amtsstunden bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gerichte Wipbach am 20. Februar 1827.

3. 326.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 202.

(3) Von der Administration der mit der e. k. österr. Sparcasse vereinigten allg. meinen Versorgungs-Anstalt wird allen Interessenten der ersten, d. i. Jahrgesellschaft 1825, dann der zweyten, d. i. Jahrgesellschaft 1826 und endlich jenen, welche in die dritte, d. i. Jahrgesellschaft 1827 bereits eingetreten oder einzutreten Willens sind, bekannt gegeben:

1. Seit dem 2. Jänner l. J. sind die Dividenden für die Interessenten der Jahrgesellschaft 1825, als Resultat der Gebahrung im Jahre 1826 gegen Quittung und Lebensbestätigung bey der Hauptanstalt oder den Commanditen zu beheben.

2. Diese bereits in den Kundmachungen vom 13. Februar 1826 und 10. Februar 1827 angezeigten Dividenden nach Ablauf des ersten Gebahrungsjahrs sind festgesetzt:

in der	I. Classe mit	8 fl. — fr. Münze
" "	II. " "	8 fl. 30 fr. "
" "	III. " "	9 fl. — fr. "
" "	IV. " "	9 fl. 38 fr. "
" "	V. " "	11 fl. — fr. "
" "	VI. " "	12 fl. — fr. "
" "	VII. " "	13 fl. 4 fr. "

3. Alle Einlagen bey der Hauptanstalt für das laufende Sammeljahr und Zuzahlungen für die Einlagen der ersten, zweyten und dritten Jahrgesellschaft, d. i. 1825, 1826, 1827, müssen bis letzten November 1827 geschehen, alle abgängigen Beslagen bis zu diesem Termine beygebracht seyn, nach demselben werden Einlagen und Zuzahlungen nicht mehr für dieses Jahr geltend angenommen, nachgetragene Urkunden nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Bey den Commanditen können Einlagen und Zuzahlungen nur dann noch mit Wirksamkeit geschehen, und nachträgliche Urkunden beygebracht werden, wenn solche vor dem 15. December hier einlangen können.

5. Von jetzt an bis zum 1. August sind alle Einlagen frey von einer Gebühr für die Aufnahme; in den Monathen August und September hat jeder Einleger 15. kr.; in den Mo-

nathen October und November 30 kr. Aufnahmsgebühr, und zwar nebst der Stämpelgebühr, und sowohl für jede volle, als jede theilweise Einlage zu entrichten.

6. Wenn auch Nachzahlungen auf theilweise Einlagen zu jeder Zeit geleistet werden können, so hat doch jeder Interessent darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine nach dem 30. November einer Jahrgesellschaft geschene Einlage nicht anders als erst nach vollendetem Solarjahre geschehen betrachtet werden könne, und ihr somit die statutenmäßigen Vortheile erst vom nächst folgenden Jahre zugehen.

Wien den 8. März 1827.

3. 316. Getreid-Verkauf-Verlautbarung. (3)

In Folge Wohlwöblicher k. k. Domainen-Administations-Bewilligung werden im Orte des Herrschaftsgebäudes am 27. April l. J. früh 9 Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung 344 Megen 15 Maß Weizen, 7 Megen 2 Maß Korn, 669 Megen 26 Maß Hafer, 144 Megen 12 Maß Haiden, und 35 Megen 29 Maß Hiers gegen gleich bare Bezahlung partheiweise zu 30 östr. Megen den Meistbietenden hintan gegeben werden; wozu die Kaufustigen zu erscheinen belieben wollen. Verwaltungsammt der kaiserl. königl. Rel. Fondsberrschaft Landstraß am 2. März 1827.

3. 312. E d i c t. Nr. 433.

(3) Das Bezirksgericht Gottschee macht hiemit allgemein bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Koblner in die executive Veräußerung der dem Peter Frij von Hinterberg in die Execution gezogenen, auf 120 fl. gerichtlich geschätzten 1/2tel Urborkhube unter Hauszahl 4, Urb. Zahl 1884 gewilliget und zur Bornahme derselben die 1te Tagsatzung am 7. May, die 2te am 7. Juny und die 3te am 7. July l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Befehle anberaunt worden, daß wenn die Realität bey der 1ten oder 2ten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der 3ten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. März 1827.

3. 313. E d i c t. Nr. 434.

(3) Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es seye über Unlangen des Andreas Rankel von Lienfeld in die executive Versteigerung der in die Execution gezogenen, bereits auf 250 fl. gerichtlich geschätzten Verlass-Realität des Mathias Gypich zu Lienfeld sub Haus Nr. 22, Rect. Nr. 474 gewilliget und zur Veräußerung eine Tagsatzung am 23. April, die zweyte am 25. May, und die dritte am 25. Juny l. J., jederzeit in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Befehle anberaunt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. März 1827.

3. 324. E d i c t. Nr. 507.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertsbhof zu Neustadt, Neustädter Kreises, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey von diesem Bez. Gerichte in die Eröffnung des Concursets über das gesammte im Lande Krain erliegende, bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Basel, hiesigen Bezirkes ansässigen, Einhabhüblers Primus Lurk gewilliget worden. Diefemnach wird durch gegenwärtiges Edict jedem, der an gedachten Primus Lurk aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenkt, hiemit erinnert, bis 5. May 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Matthäus Ffopp, Bez. Richter zu Rassenfuf, als dießfalls aufgestellten Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogewiß anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, darzuthun; widrigens nach Verlauf obbestimmtem Termins Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Ansprüche bis dahin nicht angemeldet haben, in Betreff des gesammten hierlands befindlichen Vermögens des besagten Creditors ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn werden, wenn ihnen ein Compensations-Recht gebühren sollte, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar, daß derley Gläubiger, wenn sie in die Massa schulden,

diese Schulden, ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu stat-
ten gekommen wäre, zu bezahlen verhalten seyn würden.

Überdies wird zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des interim aufgestellten Massa-Ver-
walters, zur Aufstellung eines Gläubiger-Ausschusses und zur allenfälligen gültlichen Ausgleichung die
Tagesatzung auf den obgedacht bestimmten 5. Nov. 1827. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.
Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 17. März 1827.

B. 295.

Neu eröffnete große Lotterie

(2)

der in Nieder-Oesterreich B. O. M. B. liegenden schönen Herrschaft Smünd,
unter angebotener Ablösung von 200000 fl. W. W., oder 80000 fl. C. M.,
dann des Gasthauses zur goldenen Rose in Bömzeil zu Smünd, unter
angebotener Ablösung von 25000 fl. W. W., oder 10000 fl. C. M.

Diese Auspielung enthält nebst obigen zwey Haupttreffern noch 16302
Geldgewinnste von 15000, 10000, 4000, 2000, 1000 fl. W. W. und so
abwärts, im Betrage von 199571 fl. W. W. Die Vergleichung der im Spiel-
plan ersichtlichen geringen Anzahl Lose mit der Anzahl von 16304 Treffern
gibt das günstige Resultat eines Treffers auf beynähe jedes sechste Los. Die
Wahrscheinlichkeit zum Gewinne erhebt sich überdies noch bedeutend durch
den Umstand, daß ein Los durch die Stellung der Vor- und Nachtreffer,
sogar 38 Mal gewinnen kann. Die Gratislose, welche eigens in drey
Cathegorien getheilt sind, laut Spielplan in den ersteren Monathen auf-
gegeben werden, und einen sichern Treffer machen müssen, haben nach den
drey Cathegorien drey besondere Ziehungen mit höheren Gewinnsten von
4000, 2000, 1000, 500 fl. W. W. und so abwärts, sind von einer für
dieselben ausschließlich bestimmten Nachziehung begünstigt, und spielen un-
geachtet dessen in der Hauptziehung mit der sämtlichen Losanzahl auf die
zwey Haupttreffer und andere Geldgewinnste mit. Diese Lotterie biethet noch
den besondern Vortheil, daß die Abnehmer, welche auch nur fünf Lose ge-
gen bare Bezahlung abnehmen, ein blaues Freylos I. Cathegorie gratis
erhalten, welches wenigstens 1 Ducaten in Gold gewinnen muß. Die Zie-
hung geschieht in Wien am 24. November d. J., und der Reiz dieser Aus-
spielung dürfte auch dadurch erhöht werden, daß die vorerwähnten Zie-
hungen alle in einem und demselben Tage Statt haben werden, und die Er-
wartung der Spieler mit einem Mal befriediget wird.

Lose und Spielpläne sind bey dem gefertigten Großhandlungshause in
der untern Breunerstraße Nr. 1129, wie bey allen P. T. Herren Collectan-
ten des In- und in den bedeutenden Städten des Auslandes zu haben.

Das Los kostet nur 10 fl. Wiener = Währung.

Wien am 8. März 1827.

Lose sind zu finden in Laibach bey

A. C. Schram.
Joh. Ev. Wutscher
Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 3335.

Z. 352.

K u n d m a c h u n g

der kaiserlichen königlichen iapyrischen Erbsteuerhofcommission zu Laibach. Die in Obligationen bemessenen Erbsteuerbeträge können, wenn es die Zahlungspflichtigen wünschen, auch in Metall = Münze nach jenem Course berichtigt werden, den derley Obligationen am Todestage des Erblassers hatten.

(2) Die hohe vereinte Hofkanzley ist laut Decret vom 15. July 1826 Zahl 19406, mit dem hohen kaiserlichen königlichen Finanzministerio übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Partheyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditspapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Creditspapieren möglich wäre, wenn es die Parthey vorzieht, nach dem Course, den diese Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in Metall = Münze zu berichtigen, gleichwie dieß durch das unter 3. November 1823 Erbsteuerhofcommission's = Zahl 422 kundgemachte hohe Hofkanzleydecret vom 9. May 1823 Zahl 13110 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt. Dieß wird in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 1. Februar laufenden Jahrs Zahl 2540 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 13. März 1827.

Josepb Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 344.

Concurs = Ausschreibung

ad Nr. 5006.

zur Besetzung der erledigten Kreiswundärzten = Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg.

(2) Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 26. Februar dieses Jahrs die Besetzung der erledigten Kreiswundärzten = Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg angeordnet. Diejenigen, welche sich um diese, mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Bedienstung zu bewerben Willens sind, haben ihre dießfälligen Gesuche mit Zeugnissen über ihre Studien, Suten, bisherigen Verdienste, Stand, Alter, wie nicht minder über die Kenntniß der italienischen und einer slavischen Sprache zu documentiren, und solche bis 16. April dieses Jahrs bey dem kaiserlichen königlichen Gubernium zu Triest zu überreichen. Vom kaiserlichen königlichen iapyrischen Gubernium zu Laibach am 21. März 1827.

Anton Kunzl,
k. k. Gubernial = Secretär.

Z. 334.

B e k a n n t m a c h u n g

ad Nr. 5292.

des k. k. böhmischen Landesguberniums. Wegen Abhaltung von Wollmärkten in Böhmen.

(2) Zur Beförderung des inländischen Schafwoolhandels hat die kaiserliche königliche allgemeine Hofkammer im Einverständnis mit der kaiserlichen königlichen vereinigten Hofkanzley die alljährliche Abhaltung zweyer Schafwoolmärkte, nämlich eines in Prag und eines zweyten in Pilsen mit dem laufenden Jahre anzufangen, unter folgenden Begünstigungen, die hiemit zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 2., Erb. 20. Hornung l. J., Zahl 4054, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, genehmiget: 1) Der Wollmarkt wird in Prag am dritten Dienstag im Monath Juny eines jeden Jahrs, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri = und Paulimarkte anfangen, und durch acht Tage, mit

(B. Beyl. Nr. 28 d. 6. April 1827.)

B

Einschluß der Zahlstage, dauern. 2) Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zureichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unentgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größern Bequemlichkeit der Handelnden wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conventions-Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Wagzettel verabsolgt wird. Jedoch steht es in der Wahl der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. 3) Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen für die Ausmittelung vollkommen geeigneter Localitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. 4) Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreit, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur 1 Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner betragenden Collienmauth. Prag am 22. Februar 1827.

Carl Graf Chotek,

Oberstburggraf und k. k. Gubernialpräsident.

Aloys Graf von Ugarte,

k. k. Gubernialvicepräsident.

Joseph Eichhoff,

k. k. Gubernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 348.

R u n d m a c h u n g.

Nr. 2638.

(2) Vermög herabgelangter hoher Gubernial-Verordnung vom 22. d. M., Zahl 3617, wird, wegen Herstellung des neuen Durchschnittskanals des Laibachflusses nächst Laibach, und zwar von der sogenannten vormahlig Kreidl'schen bis zur Malitsch'schen Mühlwehre, am 26. des kommenden Monats April Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Wer also diese von dem k. k. Hofbaurathe zusammen auf 28,289 fl. 5 kr. Conventions-Münze adjustirten Arbeiten gegen nachstehende Bedingnisse zu übernehmen Lust hat, wolle sich am gedachten Tage hier einfänden. Licitations-Bedingnisse. Zur Grabung eines von der kaiserlichen königlichen Landesbaudirection auf 28289 fl. 5 kr. berechneten, und vom kaiserlichen königlichen Hofbaurath auf diese nähmliche Summe adjustirten Durchstiches, über die freyherrlich v. Codellischen Gründe. 1) Hat der Ersteher nach dem, bey der kaiserlichen königlichen Landes-Baudirection stets während der Amtsstunden einzusehenden Plan, Vorausmas und Kostenüberschlag, diese Arbeit nach den Anhandlungen der kaiserlichen königlichen Baudirection vorzunehmen. 2) Wird der fragliche Durchschnitt (Canal) nach dem Plane im Ganzen lang seyn: Drey Hundert acht und neunzig Klafter, nach den Quersprofilen aber soll er in der Sohle gleichförmig dreyzehn Klafter, und oben ebenfalls gleichförmig siebenzehn Klafter breit seyn. 3) Kommt nach dem Längenprofil A. B. (Siehe den Plan) die Sohle dieses neuen Durchschnitts bey der Einmündung zwey Klafter, ein Schuh und zehn Zoll; bey der Ausmündung aber drey Klafter, zwey Schuh und acht Zoll unter die Schleußenbettung der hiesigen gemauerten sogenannten Gruberischen Brücke zu liegen. 4) Wird also nach dem sub J. 3 angeführten Bedingnisse, und mit Berücksichtigung des natürlichen Terrains, die Sohle nach den Quersprofilen verglichen tief seyn, und zwar nach Profil C D zwey Klafter; nach Profil E F drey Klafter; nach Profil G H

drey Klafter, zwey Schuh und zwey Zoll; nach Profil I K drey Klafter, ein Schuh; nach Profil L M zwey Klafter, zwey Schuh; und nach Profil N O eine Klafter, fünf Schuh und zwey Zoll. 5) Kommt nach diesen Dimensionen ein Körper, bestehend theils aus Erde und Schotter, theils aus Schotterrauthen, von 15,493 Klafter 5 Schuh und 9 Zoll auszuheben, und auf eine mittlere Distanz von Dreyhundert Klafter zu verführen; da es sich aber von selbst versteht, daß während der vollständigen Aushebung des Durchsichs höchstens nur ein Theil des alten Flussbettes, der andere Theil aber erst dann vollständig verfüllt werden kann, wann dem Laibachflusse durch den neuen Durchsich der ungehinderte Weg geöffnet seyn wird, so ist eine einstweilige Ablagerung der ausgehobenen Masse als ein nothwendiges Bedingniß festzusetzen. Es wird also 6) die auszuhebende Masse vorläufig auf einen ausgewiesenen Platz, und zwar längst der Freyherrlich von Codellischen, vom hohen Avaris übernommenen Grund, Einfriedungs, Mauer am linken Ufer des neuen Durchschnitts dergestalt auszuschieben seyn, daß die gute Erde, dann der größte und der feinere Schotter, so wie auch die Schotterrauthen in abgeordnete Haufen zur weitern Bestimmung deponirt werden. 7) Hat der Ersteher wegen unterbrochener Communication, von dem linksseitigen Durchschnitts-Ufer über die regulirte und in den neuen Durchsich schon geleitete Laibach eine ordinäre Nothbrücke gegen die vormahlige Gadner'sche, demahl demolirte städtische Mühle, aus dem Erhebungsbetrage zu schlagen, um darüber mit den Fuhrn auf das zu verlassende und zu verschüttende Flussbett gelangen zu können; diese Brücke jedoch nach vollendeter Arbeit wieder auf eigene Kosten, und gegen Rücknahme des Materials abzutragen. 8) Ueber letztere Brücke wird nach der bereits erfolgten Eröffnung des neuen Durchsichs das ausgehobene und deponirte Materiale in das zu verlassende Flussbett zwischen der Gadner'schen Mühle und den Vereinigungspunct der Laibach mit dem Gruber'schen Canal, und zwar 9) in nachfolgender Ordnung zu verführen seyn: am untersten kommt der größte, dann der feinere Schotter, und endlich am obersten die gute Erde, hiermit alles Materiale schichtenweise zu verführen und auszugleichen; bey nählicher Gelegenheit muß gesorgt werden, daß während dieser Arbeit das demahlige linksseitige, dem Freyherrn v. Codelli gehörige, im besten Culturstande befindliche Laibachfluß-Ufer auf keinerlei Art beschädiget werde, wofür der Ersteher für jeden Schaden verantwortlich bleibt, und selben zu vergüten verbunden ist. 10) Die ausgehobenen und deponirten Schotterrauthen bleiben ein Eigenthum des hohen Avariums, und zur Verkleidung der neuen Ufer des Durchschnitts bestimmt; jedoch hat der Ersteher bey dem Umstande, da auch für diese ausgehobene Masse der Fuhrlohn auf eine Distanz von 300 Klafter schon berechnet ist — statt fräglichler Befuhr, die ganze Handlanger-Arbeit, jedoch nur für die Zustragung dieser Rauthen in den neuen Durchsich, wo selbe zum Schutz der neuen Ufer zu verwenden seyn werden, zu bestreiten. 11) Wird mit Bezug auf die S. S. 9 und 10, wie auch laut dem vom kaiserlichen königlichen Hofbaurathe adjustirten Vorausmaß und Kostenüberschlag ddo. 3. Novembris 1825, als Ausrufspreis, die Aushebung der Erde, des Schotters und der Schotterrauthen, dann die Sortirung und Ausschichtung dieser Bestandtheile längs der Freyherrlich v. Codellischen, nun dem hohen Avaris abgetretenen Grund, Einfriedungs-Mauer, wie auch die Schlagung und Wegschaffung der Nothbrücke, und endlich die schichtenweise Verfüllung des zu verlassenden Flussbettes und Zustragung der Schotterrauthen zur Sicherung der neuen Flussufer, überhaupt pr. zehn Cub. Schuh fünf Kreuzer, oder pr. Cub. Klafter ein Gulden acht und vierzig Kreuzer angenommen. 12) Sollte eine größere Quantität, als im adjustirten Kostenüberschlag angegeben ist, an Erde, Schotter oder Schotterrauthen auszuheben, zu sortiren und längs obangeführter Mauer aufzuschichten, dann über

die Nothbrücke zu verführen und in das zu verlassende Flußbett nach dem §. 10 bereits gegebenen Vorschriften, schichtenweise abzulagern und zu planiren, wie auch eine größere Quantität Schotterrauthen mittelst Handlangern zur Ufer-Versicherung in den neuen Durchschnitt zuzutragen seyn, so ist der Ersteher für jede Cub. Klafter obdetaillirten Materials und damit verbundene Arbeit nicht mehr, als den pr. Cub. Klafter entfallenden Erstehungspreis zu fordern berechtigt; nur wird der Körperinhalt der ausgehobenen verschiedenartigen Massa nach dem wirklichen und schon ausgegrabenen neuen Durchstiche, mit Rücksicht auf die Längen- und Quersprofile des adjustirten Plans, vor jeder Ratenzahlung in Gegenwart des Erstehers oder seines Bevollmächtigten, von Seite der Baudirection genau gemessen und als compacte Massa bezahlt werden. 13) Der Ersteher wird von dem Tage, als diese Hauptarbeit beginnt, selbe in dem längsten Termine von vier Monathen, und sollte eine größere, als die im Kostenüberschlag berechnete Massa ausgehoben werden, in einem mit dem Zuwachs der Arbeit verhältnißmäßigen längern Termin zu beenden haben. 14) Werden diese Verbindlichkeiten von Seite des Erstehers während der ganzen Arbeitszeit genau erfüllt, und wird das Unternehmen mit größter Thätigkeit betrieben werden, so wird auch dem Unternehmer nach Verhältniß der geleisteten Arbeit, der Erstehungsbetrag in viermonathlichen Raten, und zwar nach Verlauf jeden Monats, anstandslos verabfolgt werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diese Verbindlichkeiten nicht zugehalten werden, so steht es der hohen Landesregierung frey, sich auch zum Nachtheil des Unternehmers aller Mittel zu bedienen, um nur die begonnene Arbeit in ununterbrochenem Gang zu erhalten, und in der festgesetzten Frist zu vollenden. 15) Der Ersteher hat zur Sicherheit des hohen Aerariums eine 10proc. Caution von dem Erstehungs-Betrage entweder im Baven, oder in verzinlichen Staatspapieren, oder durch Pränotirung auf Häuser und Grundstücke, nach den bestehenden Normen zu leisten, welche Caution nach vollendeter Arbeit und gehobener Sicherheits-Maßregel dem Eigenthümer rückgestellt werden soll. 16) Alle nach dieser Verhandlung und während der Bauzeit allenfalls eintretenden Streitigkeiten sollen nicht im Rechtswege, sondern durch die politischen Stellen entschieden werden. 17) Endlich bindet diese Verhandlung den Ersteher gleich nach unterschriebenem Licitations-Protocoll, das hohe Aerarium aber nur erst nach erfolgter hoher Ratification, in welchem letztern Fall der Licitations-Act die volle Gültigkeit erhält, und die Stelle eines Contracts vertreten kann. K. K. Kreisamt Laibach den 28. März 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 346.

Vorrufungs = Edict.

Nr. 102.

(2) Von der k. k. Berggerichts = Substitution für Oberkärnten, als Realinstanz, wird in Folge erlassener Verordnung des wohlbl. k. k. illyrischen Oberbergamtes und Berggerichtes von 12., Ery. 14. d. M. 3. 96, dem Handlungshaufe Helmbach et Comp., als auf den Joseph Sebast. v. Pobeheim'schen Bergwerks-Entitäten in Bleyberg vorgemerktem Hypothekar-Bläubiger, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: das löbl. k. k. kärntnerische Stadt- und Landesrecht habe unter 18. December v. J. 3. 9435, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, und mit Einverständniß der Johann Georg Mayer'schen Concurs = Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebast. Ritter v. Pobeheim'schen montan. Entitäten zu Bleyberg in Oberkärnten bewilliget, und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersuchet. In Folge dieses Ansuchens seyen daher drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar:

die erste auf den 11. May,

die zweyte auf den 11. Juny,

die dritte auf den 11. July d. 3. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerkten an-

beraunt worden, daß diejenigen Bergwerks-Entitäten, welche bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht wurden, bey der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden sollten.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Handlungshauses Helmbach et Comp. unbekannt ist, und sich dieses vielleicht nicht in den k. k. Erbländen befindet, so hat man zu dessen Vertretung bey den oberwähnten Feilbietungs-Tagsatzungen und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Mayer in Willach als Cusator ad Actum bestellt.

Welches demselben zu dem Ende erinnert wird, daß es zur rechten Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbeihilfe behändigen, auch wohl einen andern Sachwalter bestellen möge und diesem Gerichte anzuzeigen wisse.

Bleyberg den 14. März 1827.

Edict. Nr. 124.

3. 359. wegen Übertragung der drey executiven Feilbietungstagsatzungen des v. Pöbeheim'schen Berg- und Radwerkes an der Olsa nächst Friesach im Klagenfurter Kreise.

(2) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines, mit Note des Obbl. k. k. Stadt- und Landrechtes hier vom 20. März d. J. hieher übermittelten Gesuches des Herrn Simon Ritter v. Pöbeheim, dann der J. G. Mayer'schen Concuratmassa-Verwaltung und Creditoren-Ausschüsse, die mit dem diesseitigen Feilbietungsedicte vom 13. Jänner d. J. auf den 18. April, 18. May und 18. Juny anberaumten 3 Tagsatzungen zur executiven Versteigerung des v. Pöbeheim'schen Berg- und Radwerkes an der Olsa, nächst Friesach im Klagenfurter Kreise, nunmehr, und zwar die erste auf den 18. May, die zweyte auf den 18. Juny und die dritte auf den 18. July d. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung übertragen werden, daß es bey den, im ersterwähnten Feilbietungsedicte bekannt gemachten weitem Bestimmungen und Vicitationsbedingungen unabänderlich verbleibe.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 28. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 351.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen des Mathias Kunstel, Färbermeister zu Radmannsdorf, und des Anton Weig, Hüblers zu Werdo, als Michael Weig'schen letztwilligen Universalerben, in die executive Feilbietung der dem Joseph Rohortschitsch gehörigen, zu Prapratschach unter Consc. Zahl 5 gelegenen, der Herrschaft Stein unter Rectificationszahl 101 zinsbaren, auf 1075 fl. 30 fr. gerichtlich abgeschätzten Kaufrechtshube gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. März, für den zweyten der 28. April, endlich für den dritten der 29. May d. J. mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese Kaufrechtshube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. So haben alle Jene, welche die gedachte Kaufrechtshube gegen sogleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbesagten Tagen, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr, zu Prapratschach in dem zu veräußernden Hubhause zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protocolle zu geben.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

Unmerkung. Da sich bey der ersten Vicitation kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird dieses Edict für die zweyte auf den 28. April Vormittag um 9 Uhr bestimmte Vicitationstagsatzung erneuert. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

3. 315.

Amortisations-Edict.

Nr. 726.

(2) Daß Bezirksgericht Gottschee macht bekannt: Es sey auf Ansuchen des Michael Perz von Gottschee, von diesem Gerichte in die Amortisirung des auf dem sürgewesenen Joseph Kostainowitschen Hause intabulirten gerichtlichen Vergleichs vdo. 21. Februar 1804, et intabulato 10. März 1804, mit 264 fl. an Johann Recher lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diesen angeblich in Verlust gerathenen gerichtlichen Vergleich was immer für einen An-

spruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 2 Fabr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich gewiß hierorts geltend zu machen, als sonst der obige gerichtliche Vergleich für null und wirkungslos erklärt, und in die Extabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Borttschee den 20. März 1827.

B. 341.

Feilbiethung - Edict.

Nr. 881.

(2) Vom Bezirksgerichte Ggg ob Podpetch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Ansuchen des Joseph Schwarz aus Hudu, mittelst Bescheides ddo. 12. Jänner l. J., in die executive Feilbiethung der dem Exquirten Lucas Lukmann zu Felbern gehörigen, der Pfarrkirchengült Ober-tuchain sub Rect. Nr. 5 und Urb. Nr. 6 dienstharen, zu Felbern liegenden, und auf 750 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. December 1825 schuldigen 204 fl. 17 kr. c. s. c. gewilliget, und sind zur Abhaltung dieser Feilbiethung die drei Termine, auf den 30. April, 30. May und 30. Juno l. J., jedesmahl Früh von 9, bis 12 Uhr im Orte Felbern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nur über oder um den Schätzungswertb hintan gegeben, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken, die Kauflustigen aber durch gesetzmäßige Kundmachung mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Licitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abstriften davon erhalten können. Bezirksgericht Ggg ob Podpetch am 13. Jänner 1827.

B. 349.

E d i c t.

ad Nr. 140.

(2) Von dem Bezirksgerichte Weiffenfeld zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Thomas König, Vermögensverwalter der Maibias Komposch'schen Concurssmassa zu Uchelten, in die öffentliche Feilbiethung der zur besagten Concurssmassa gehörigen, zu Uchelten Hauszahl 5 gelegenen, der Herrschaft Weiffenfeld sub Urb. Zahl 466 zinsbaren Gensche sammt dazu gehörigen Grundstücken, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe von 400 fl. M. R. gewilliget worden.

Hiezu wurden auf Ansuchen der Concurssmassagläubiger 3 Tagssagungen, und zwar der 19. April, 17. May und 18. Juno d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß, falls dieselbe bey der ersten oder zweyten Licitationstagssagung nicht über oder um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungstagssagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Sämmtliche kaufslustige Parteyen werden demnach mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse und weitere Realitätenbeschreibung täglich in der dießgerichtlichen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weiffenfeld zu Kronau am 20. März 1827.

B. 354.

Getreid - Verkauf - Anzeige.

Nr. 514.

(2) Mit Bewilligung der Wohlthät. k. k. k. Domainen - Administration vom 17. dieses, Zahl 1001, werden nachstehende, einigen Fondsgütern gehörige Getreidaattungen, als: 46 Megen 15 4/5 Maß Weizen, 5 Megen 19 1/5 Maß Hirse, 28 Megen 11 1/5 Maß Haber und 3 Megen 31 Maß Hiersbrein, am 18. k. M. April, Vormittags um 10 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgehung Laibach, mittelst öffentlicher Versteigerung feilgebothen und gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben, wozu sonach alle Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 30. März 1827.

B. 355.

E d i c t.

Nr. 2078

(2) Von dem Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kautschitsch von Zwischenwässern, in die Feilbiethung der, dem Michael Smerekar eigenthümlichen, auf 1937 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Görttschach zinsbaren, zu Vashe sub Consc. Nr. 17 gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör im Wege der Execution gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagssagung auf den 26. Februar, 26. März und 26. April l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls diese halbe Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagssagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben würde. Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 29. December 1826.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbiethungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 358.

Vicitation, executive,

ad Nr. 350.

von 58 Stück Rüben und jungem Viehe, dann Fahrnissen.

(2) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Radlischweg wider 40 ihrer Untertbanen, mit bezirksgerichtlichen Bescheiden vom 30. März 1827, Zahlen 350 — 356, in die executive Feilbiethung der gegnerischen, mit Pfandreht belegten, in das Wirthshaus zum Nassan in Neudorf bey Oblack transferirten, gerichtlich geschätzten Mobilargüter, bestehend in 58 Stück Rüben und einigem jungen Viehe, dann Speck, Schweinefleisch, Weizen und einigen Fahrnissen, wegen rückständigen Urbarialgaben gewilliget, und seien zu diesem Ende drey Feilbiethungstermine: auf den 5., 18. und 23. April d. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jederzeit Vor- und Nachmittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verwahrungsorte der Pfandgüter zum Nassan in Neudorf bey Oblack mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagung die Pfandgegenstände nicht über oder um den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Tagung auch unter dem Schätzungswertbe hinten gegeben werden würden. Wozu Kauflustige hjermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 30. März 1827.

3. 314.

E d i c t.

Nr. 435.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Eppich von Malgern in die öffentliche Veräußerung der dem Lucas Eppich von Malgern in die Execution gezogenen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Subrealität sub Haus Nr. 19 gewilliget, und zur Vornahme der Versteigerung die Tage am 8. May, am 9. Juny und 9. July l. J., jederzeit Vormittags in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde. Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden. — Bezirksgericht Gottschee am 23. März 1827.

3. 357.

Feilbiethung. Edict.

ad Nr. 194.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Belvede wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Müllel von Radmanasdorf, wider Carl Pouschin, vulgo Kofel von Reifen, wegen schuldigen 287 fl. 42 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der dem Beklagten gebörigen, im Dorfe Reifen sub Consc. Nr. 3 liegenden, der Cameralherrschaft Belvede sub Urb. Nr. 268 dienstbaren, mit Pfandreht belegten und auf 489 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Oberlandsgründe, mit Einschluß der zur Kirche St. Kocobi in Reifen dienstbaren Gensche gewilliget, und zur Vornahme der Vicitation drey Tagungen, auf den 30. April, 31. May und 25. Juny l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr im Hause des Beklagten zu Reifen mit dem Anbange bestimmt worden, daß diese Oberlandsgründe und Gensche, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnten, bey der dritten Vicitationstagung auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Kirche u. s. f. auf der Insel durch ihre Vorsteherung, Johann und Agnes Ferjen von Seebach, Georg Bogalja von Reifen, Anton Suppanttschich von Zellach und Johann Keppe von Untergörjach zu dieser Vicitation eingeladen, und unter einem erinnert, daß die Vicitationsbedingnisse der Realitäten bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameral-Herrschaft Belvede den 19. März 1827.

3. 355.

Verwalters = Dienst.

(2)

Auf die Herrschaft Klingensfeld in Unterkrain wird ein Verwalter aufgenommen. Jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren Zeugnissen an den Herrn Inhaber in Klingensfeld zu wenden, oder in dem hiesigen Zeitungs-Comptoir anzumelden.

Laibach den 30. März 1827.

3. 317.

Verlautbarung.

(3)

Am 23. April l. J. werden in der Amtskanzley der kais. königl. Staats-Herrschaft Pletterjach 37 Megen 4 1/5 Maß Weizen, 6 Megen 27 1/5 Maß Hiern, und 83 Megen 16 2/5 Maß Haber versteigerungsweise verkauft werden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — kais. königl. Verwaltungs-Amt Pletterjach am 3. März 1827.

3. 520.

N a c h r i c h t.

(3)

Unterzeichnete macht einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß bey ihr alle Gattungen von Damen-Koppspus, wie auch Strohhüte, Kinderhüte, Negligée-Haubden, Chemisetten und Halskrausen nach modernster Art zu haben sind. Auch werden alle Reparaturen angenommen, Strohhüte von jeder Gattung gewaschen und gepuht, und so zwar, daß selbe wie der den nähmlichen Glanz wie neu erhalten.

Auch gibt Unterzeichnete den Mädchen in diesen Arbeiten Unterricht, wie auch im Stricken, Nähen, Schlingen und Sticken, und noch mehreren andern weiblichen Handarbeiten, und ist nicht abgeneigt auch Mädchen auf die Kost zu nehmen.

Indem selbe nicht allein für die Güte, Echtheit und Reinheit der Waare bürgt, und sich auch schmeichelt, vermög der äußerst billigen Preise einen bedeutenden Abgang zu haben, so bittet sie einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publicum, sie mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Empfiehlt sich daher zu geneigten Aufträgen, und verspricht sehr schleunige Bedienung.

Ihr Gewölb ist auf der Schusterbrücke im sogenannten Ischornof'schen Gewölbe; ihre Wohnung aber im Judensteig im Wolff'schen Hause Nr. 226, im zweyten Stock.

Theresia Peschka,
Modistin.

3. 356.

(1)

In der Handlung des Gefertigten ist nebst seinen Specerey = Waaren zu haben:

Rhum de Jamaica die Maß	1 fl. 40 fr.
Wein, Cyprio, alter	=	.	.	.	1 " 12 "
" Refosco neuer	=	.	.	.	— " 28 "
" Rosenblatt "	=	.	.	.	— " 24 "
" Muscat "	=	.	.	.	— " 24 "
" Wiseller, alter	=	pro 1822 a fr.	28 und 24		
" dto. "	=	" 1823	" 16 "	20	
" Teran "	=	.	.	.	" 20
Rosoglio fein, das Gläschchen	.	.	.	36 "	40
" mittel dto.	.	.	.	14 "	30
" ordinär die Maß	.	.	.	— "	24
Slivoviz 8jähriger	.	.	.	32 "	36
" 3 dto. "	.	.	.	— "	28
" neuer "	.	.	.	— "	24
Westphälinger Schinken und Fleisch	.	.	.	a fr. 18	
Bollharinge frische, echt Holländer das Stück	.	.	.	" 4.	

Josef Sparovik,
nächst dem Bischofshof Nr. 81.

3. 340.

E d i c t.

Nr. 10.

(2) Vor dem Bezirksgerichte Ggg ob Podpetch haben am 22. April l. J. Früh um 9 Uhr alle jene, welche an dem Verlasse des vor ungefähr 12 Jahren verstorbenen Anton Sobukovitsch, gewesenen Postexpeditor zu Podpetch, dann der Margareth Schmon aus Imoviz, gebornen Flere, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, sowenig zu erscheinen und ihre allfälligen Forderungen darzutun, widrigens dieser Nachlaß sofort berichtigt und der unbedingt erklärten Erbin Maria Sais eingewantwortet werden wird.

Bez. Gericht Ggg ob Podpetch am 12. Jänner 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 343.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 26.

(2) Nachdem zu Folge hohen Hofkanzley = Decrets vom 13. Jänner l. J. Zahl 1065 und Gub. Intim. vom 25. desselben Monats Zahl 1552, durch den Austritt des Ernest Freyherrn v. Juritsch, in der Neustädter = Militär = Akademie ein krainerischer Stiftungplatz in Erledigung gekommen, so werden alle Jene, welche solchen zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Competenz = Gesuche bis 15. May l. J. bey dieser Ständisch = Verordneten = Stelle zu überreichen.

Die Competenzgesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen:

- a) mit dem Taufscheine über ein Lebensalter zwischen 10 bis 12 Jahren;
- b) mit den öffentlichen Studienzeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Bögling;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die Ueberstehung der natürlichen oder geimpften Blattern, und endlich
- d) mit dem von einem Staats = oder Regiments = Arzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär = Akademie.

Von der Ständisch = Verordneten = Stelle in Krain. Laibach am 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 345.

F e i l b i e t h u n g s = E d i c t.

Nr. 102.

(1) Von der k. k. Berggerichts = Substitution für Oberkärnten, als Real = Instanz, wird in Folge herabgelangter Verordnung des Wohlwöblich k. k. illyrischen Oberbergamts und Berggerichtes vom 24. Februar, Erhalt 7. März d. J. Zahl 49 bekannt gemacht:

Das löbl. k. k. kärntnerische Stadt = und Landrecht habe unter 18. December v. J. Zahl 9435, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, als Erben nach dessen seligem Vater Herrn Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim, und mit Einverständnis der Johann Georg Mayer'schen Concurat = Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim'schen montanistischen Entitäten zu Bleiberg in Oberkärnten bewilliget, und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersucht.

Zu diesem Ende werden drey Feilbietungen, und zwar:

die 1te auf den 11. May,

„ 2te „ „ 11. Juny,

„ 3te „ „ 11. July d. J. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit

Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerkten anberaumer, daß diejenigen Bergbau = Entitäten, welche bey der 1ten und 2ten Versteigerung nicht über oder doch um den Schätzungswerth erkanden werden sollten, bey der 3ten Tagesagung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Nachdem die ausgebothenen Bergwerks = Entitäten in der ganzen Berg = Revier Bleiberg zerstreut liegen, dagegen für die benachbarten Gruben zur Arrondirung nur der Ankauf einzelner Bergtheile gewünscht werden dürfte; so werden diese Entitäten in 8 von einander unabhängigen Abtheilungen ausgerufen werden, deren jede entweder eine Gruppe nahe gelegener Gruben, oder ein für sich unabhängiges Bergwerk = Reale enthält, und zwar werden ausgebothen in der

I. A b t h e i l u n g

2/8tl	Antheile bey der Grube St. Oswald am Sattlerriegel, geschätzt	75 fl. — fr.
1/12tl	„ „ der Grube Johann Evangelist in Kreuth	16 „ 40 „
1/12tl	„ „ der Gruben Raue daselbst	— „ 50 „
1/8tl	„ „ der Grube heil. Dreysaltigkeit eben da	15 „ —

Ausschreibpreis der I. Abtheilung

107 fl. 50 fr.

II. A b t h e i l u n g.

1/16tl	Antheile bey der Grube Maria-Hülff in der Kauterrieße, geschägt	— fl. 22 1/2 fr.
1/4tl	„ „ „ St. Lucas eben da	— „ 45 „
1/12tl	„ „ „ Maria Empfängniß im Brantl	1 „ 15 „
1/16tl	„ „ „ St. Nepomuk eben da	3 „ 20 „
1/16tl	„ „ „ St. Anton in der Dolkleitn	— „ 22 1/2 „
1/12tl	„ „ „ Heil. Dreypaltigkeit an der Kolmstiege	2 „ 55 „
1/12tl	„ „ „ St. Urban unter dem Scheidenstein	— „ 50 „
1/12tl	„ „ „ St. Magdalena ob der hohen Wand	— „ 25 „

Ausrufspreis der II. Abtheilung

10 fl. 15 fr.

III. A b t h e i l u n g.

1/16tl	Antheil bey	} der Grube Matthäus oder Kastel, geschägt	16 fl. 40 fr.	
			dem obern Grubenhaufe	58 „ 20 „
			„ unteren oder neuen Grubenhaufe	138 „ 40 „
			der Zimmerhütte	18 „ 20 „

Ausrufspreis der III. Abtheilung

232 fl. — fr.

IV. A b t h e i l u n g.

1/18tl	Antheil bey der Grube St. Martin in Finkerboden, geschägt	— fl. 49 3/4 fr.
1/18tl	„ „ „ „ Unserfrauen eben da	2 „ 13 1/4 „
1/2	„ „ „ „ heil. Geist	50 „ — „
1/2	„ „ dem Grubenhaufe und der Zeughütte eben da	55 „ — „

Ausrufspreis der IV. Abtheilung

108 fl. 3 fr.

V. A b t h e i l u n g.

1/8tl	Antheil bey den 3 zusammenhängenden Gruben St. Christoph, St. Paul und St. Jacob, in der Haderjeche	3 fl. 7 3/4 fr.
1/16tl	„ „ der Grube Maria in Sümpfen, und 1/12tl Antheil	
	„ „ daranstoßenden Grube Rodlerin	108 „ 20 „
1/16tl	„ „ dem Grubenhaufe daselbst	8 „ 20 „
1/32tl	„ „ der Grube Jesus, Maria, Joseph unter der Kloktratze	— „ 28 1/4 „
1/12tl	„ „ „ Schmelzhütte und Aufmachstätte, die untere Kastelhütte genannt	91 „ 40 „

Ausrufspreis der V. Abtheilung

211 fl. 56 fr.

VI. A b t h e i l u n g.

	Die Grube heil. Geist im Sackgraben, geschägt	500 fl. — fr.
	„ Grubenkaue daselbst	10 „ — „
1/10tl	Antheil bey der Grube St. Christoph in der Brandleitn	— „ 30 „

Ausrufspreis der VI. Abtheilung

310 fl. 30 fr.

VII. A b t h e i l u n g.

Die sogenannte Spannring-Bergschmiede sammt Kohlbarn im Dorfe Kreuth, geschägt 1540 fl. — fr. Vorstehende 7 Abtheilungen werden unter nachstehenden Bedingungen ausgedoten:

- 1tenß. Die gekauften Antheile werden jedem Meistbiether sogleich übergeben, daher übernimmt derselbe auch am Tage der Licitation alle Gefahren, so wie alle Steuern, und hat den Licitations-Kauffchilling mit 500 von diesem Tage zu verzinsen.
- 2tenß. Der Meistbiether hat die auf der verkauften Realität haftenden Schulden, in so weit sich der höchste Licitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillings-Zuweisung zu übernehmen, und selbe, wenn der betreffende Gläubiger früher sein Geld nicht annehmen wollte, zur Verfallzeit zu zahlen;
- 3tenß. Der Erstehet hat auch die bey den erkauften Bergwerks-Entitäten vorfindigen Mobilar-Fahrnisse, als: Geräthschaften, Werkzeuge und Vorräthe aller Art nach gerichtlicher Schätzung mit Bezug auf den Antheil, welchen der exquirirte Herr Ritter v. Pöbelein dabey hatte, abzulösen, und an denjenigen bar zu bezahlen, an welchen dieser Ablösungsbetrag gerichtlich zugewiesen werden wird.

- 4tenß. Nach geschwebener Vertheilung des Vicitations-Kauffchillinges, und nachdem vorstehende Vicitationsbedingnisse erfüllt seyn werden, erhält der Meistbiether nicht nur die betreffende Auffandungsurkunde zur Umschreibung, sondern die erequirende J. G. Mayer'sche Concurß-Masse wird auch die Ertabulation aller durch diese Vicitation und bey der Kauffchillinge-Vertheilung in Verlust gesetzten Sapposten erwirken.
- Endlich wird die

VIII. U b t h e i l u n g

unter folgenden besonderen Bedingungen versteigert:

- 1tenß. Wird der 1/16tl Antheil des sel. Joseph Sebastian v. Pötschheim an dem Kaiser Franz Leopold Haupt-Erbstollen in Bleiberg Kreuth, sammt dazu verliehenen Erubensfeldern und dabey befindlichen Taggebäuden, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 28 531 fl. 25 kr. Conv. M. Münze ausgerufen.
- 2tenß. Jeder Vicitant hat vor seinem Anbothe 10 o/o des Ausruffpreises als Badium bar, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, welches Badium dem Ersteher in den Meistboth eingerednet, den übrigen Vicitanten aber gleich nach geschlossener Vicitation zurückgestellt werden wird.
- 3tenß. Unter den verkauften Entitäten sind keine Inventarial-Stücke, Utensilien, Werkzeuge oder Vorräthe an Erzen, Schlichen, Holz u. dgl. begriffen. Alles dieses hat der Ersteher sonderheitlich abzulösen und an die erequirende Concurß-Masse zu bezahlen.
- 4tenß. Zu diesem Ende wird zur Zeit der Uebergabe eine gerichtliche Schätzung durch Kunstverständige nach Vorschrift 17. Capit. a. G. O. vorgenommen werden.
- 5tenß. Der Meistbiether hat die auf dieser Entität haftenden Schulden, in so weit sich der Vicitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillinge-Zuweisung zu übernehmen, und selbe, wenn die betreffenden Gläubiger ihr Geld nicht früher annehmen wollten, bey Verkaufzeit zu bezahlen.
- 6tenß. Jener Quotient des Kauffchillinges, welcher der erequirenden Concurß-Masse anfallen sollte, ist binnen 4 Wochen nach rechtskräftig gewordener Vertheilung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt für die gedachte Santmasse zu deponiren.
- 7tenß. Der Inventarial-Kauffchilling ist, weil er bereits von der J. G. Mayer'schen Concurßmasse in Execution gezogen wurde, für diese gleichfalls nach erfolgter Schätzung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu deponiren.
- 8tenß. Vom Tage der Vicitation geht aller Nutzen und alle Gefahr an den Käufer über, dagegen hat derselbe auch den Real- und Inventarial-Kauffchilling vom Tage der Vicitation mit 5 o/o zu verzinsen, und alle wie immer Rahmen habende Steuern und Lasten zu tragen.
- 9tenß. Sollte von dieser Entität am Tage der Versteigerung irgend eine Abgabe oder Prästation an eine öffentliche Behörde, an einen Miteigenthümer, Arbeiter oder Viferanten ausständig oder fällig seyn, so wird der Meistbiether ermächtigt, selbe zu bezahlen, und seine Auslage von dem Vicitations-Kauffchillinge in Abzug zu bringen, jedoch nur für den Fall, als dieser Rückstand bey der Kauffchillinge-Vertheilungstagsatzung liquidirt worden seyn und gegen die Pfandgläubiger dem Gesetze nach ein Vorrecht haben sollte.
- 10tenß. Nach geschwebener Vertheilung des Vicitationskauffchillinges unter die betreffenden Gläubiger, und nachdem der Meistbiether diese Vicitations-Bedingnisse erfüllt haben wird, soll demselben die Einantwortungs-Urkunde, mittelst welcher die bergbüchliche Umschreibung erfolgen kann, ausgefolget werden; bis dahin bleibt das Eigenthum der versteigerten Entitäten dem erequirten Schuldner.
- 11tenß. Es bleibt der erequirenden Concurß-Masse vorbehalten, im Falle diese Vicitationsbedingnisse nicht erfüllt werden sollten, die verkaufte Entität auf Gefahr und Kosten des Meistbiethers bey einer einzigen Tagsatzung auch unter der Schätzung neuerlich versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung dieser Vicitations-Bedingnisse zu bestehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die genaue Beschreibung vorbenannter montanistischen Entitäten sowohl in dieser Amtskanzley, als bey dem Wohlöbl. k. k. Oberbergamte und Berggerichte in Klagenfurt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann.

Bleiberg am 14. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

z. 3. 828.

Amortisations - Edict.

Nr. 516.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Gertraud Pinter, in die Ausfertigung des Amortisations - Edictes rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Franz und Gertraud Pinter von Krainburg an den Simon Josef unter 18. May 1804. ausgestellten, und auf das in der Stadt Krainburg, vorhin sub Consc. Nr. 152, neue sub Nr. 100 gelegene Haus sammt Birkachantheil unter 25. May 1804. intabulirten Schuldbriefs pr. 170 fl. C. W., dann des von eben denselben an den Barthelma Ferrey von Flodnja, unter 20. Jänner 1803. ausgestellten, auf das obgedachte Haus sammt Zugehör unter 22. März 1803. intabulirten Schuldbriefs pr. 500 fl. C. Währung gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Schuldbriefe Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr diehffälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß anzumelden und darzuthun, als im Widrigen dieselben auf weiteres Anlangen für actödödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Bez. Gericht Kieselstein den 1. July 1826.

z. 3. 866.

Amortisations - Edict.

(1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Kav. Postak, Verwalter des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsichtlich des von Anton Bobel von Saule am 1. April 1808 an Franz Petritsch von Zirklach über 159 fl. ausgestellten, am 15. April 1808 auf die der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 53 jinsbare, zu Saule sub Consc. Nr. 18 gelegene ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gewilliget worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations - Certificat für null und nichtig erklärt werden würde. Laibach am 17. July 1826.

z. 366.

Convocations - Edict.

Nr. 96 et 125.

(1) Alle Jene, die am Verlasse des vor ungefähr 6 Jahren zu Krainberdo verstorbenen Andreas Hribar, dann des Gregor Zepuder von Straßbe, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Ansuchen zu machen befuat zu seyn vermeinen, haben sogewiß am 27. April l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß mit dem unbedingt erbserklärten Erben Matthäus Worstner berichtigt und ihm eingantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Potpettsch am 6. Februar 1827.

z. 350.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Am Mittwoch nach Ostern, den 18. April l. J. Vormittags um 11 Uhr, werden auf dem Markte zu St. Veith bey Sittich, im Hofe des vulgo Kunstel: 12 Stück schöne, theils trachtige, theils Melkkühe, 4 Kalbinnen, 2 Paar Ochsen und 2 Paar Pferde aus freyer Hand, oder aber licitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Kauflustige werden zu dieser Licitation hiemit höflichst geladen. Sittich am 30. März 1827.

z. 362.

N a c h r i c h t.

(2)

In Unterkrain ist ein beträchtliches Gut aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch auf künftigen Georgi l. J. zu verpachten. Der Verkaufsanschlag, wie auch die Pachtbedingungen können bey dem Herrn Dr. Andreas Legat in der Gradtscha - Vorstadt Nr. 4 eingesehen werden. Laibach am 1. April 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 372.

E u r r e n d e

Nr. 5280.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach. Die Vergütungspreise der bey den Catastral = Operationen erforderlichen Landesleistungen, werden in den für das Jahr 1826 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1827 beybehalten.

(1) Der von diesem Subernio gemachte Antrag, auch für das laufende Jahr 1827 den nämlichen Vergütungs = Tariff für die zu den Catastral = Operationen erforderlichen Landes = Prästationen unverändert beyzubehalten, welcher im Jahre 1826 in dem illyrischen Gouvernements = Gebiete dafür bestand, ist mit Decret der hohen Grundsteuer = Regulirungs = Hof = commission vom 3., Empfang 10. dieses, Nr. 43036, genehmiget worden. Diese Bestimmung wird mit dem Beysaze zur Kenntniß gebracht, daß die oberwähnten Prästationen gegen die festgesetzten Vergütungspreise von den Orts = und Gemeindevorständen allen mit den Katastral = Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfaß mit den erhaltenen hierortigen offenen Ordres ausweisen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behufe dieses Geschäftes zu leisten kommen. Laibach am 15. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Subernial = Rath.

Z. 361.

Circular = Verordnung

Nr. 4897.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach. Das Verboth wegen des Besuches der inländischen Lehranstalten von Ausländern erstreckt sich auf die Mädchenschulen nicht.

(1) In Gemäßheit der hohen Studienhofcommissions = Verordnung vom 23. Februar 1827, Zahl 1004, und im Nachhange zur dießortigen Circular = Verordnung vom 19. Jänner 1826 Nro. 916, wird allgemein bekannt gemacht, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. des vorigen Monats zu befehlen geruhet haben, daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbietet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey. Laibach den 15. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Georg Mayr,
k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Kreisämliche = Verlautbarungen.

Z. 379.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2746.

(1) Beym Villacher kaiserlichen königlichen Kreisamte ist der Posten eines Kreisbothen mit jährlichen 150 fl. Gehalt, und 15 fl. an Kleidungsbeitrag in Erledigung gekommen. Zu dessen Besetzung wird der Concur bis letzten April laufenden Jahres mit dem Beysaze ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche darum zu competiren wünschen, ihre über das Alter, Moralität, Sprache, bisherige Dienstleistung und sonstige Kenntniß, mit Zeugnissen belegten Gesuche in obiger Zeit bey diesem kaiserlichen königlichen Kreisamte einzuweisen haben. Kreisamt Villach am 23. März 1827.

(3. Beyl. Nr. 28 v. 6. April 1827.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 342.

(2)

Nr. 1495.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche zu Godovitsch und der Hausarmen zu Godovitsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Thomas Narzis Grillitsch, gewesenen Pfarrvicars zu Godovitsch, die Tagsatzung auf den 30. April 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 20. März 1827.

3. 373.

(1)

Nr. 1682.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: man habe die Theresia Widiz, Tochter des verstorbenen hiesigen Hausbesizers und Wirthes Franz Widiz, vulgo Koven, für blödsinnig zu erklären, sohin unter Curatel zu setzen, und ihr den Herrn Franz Prelesnigg, Pfarrer in Stein, und den Joseph Bestrin, Färbermeister in Laibach, zu Curatoren zu bestellen befunden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach am 20. März 1827.

3. 365.

(1)

Nr. 1563.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Caspar Schneider, gewesenen Handelsmann in Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Handlungsgewölbes nächst der Spitalbrücke sub Rect. Nr. 46 zu Laibach, die Klage auf Extabulation zweyer an dem Gewölbe haftender Vormerkungen pr. 1874 fl. 51 kr. und 600 fl. c. s. c. eingebracht und um die gerichtliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 25. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der genannte Beklagte Caspar Schneider wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Oblack seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmpflichtig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen beyzumessen haben wird.

Laibach den 20. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 3. 142.

Citations-Edict.

(1)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen der Helena Kern von Kreuz, gegen Johann Jenko, vulgo Bernuß von Theinig, wegen durch Urtheil vom 2. September 1825 richtig gestellten Darlehenscapitals pr. 109 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executiv Feilbietung der, dem Beklagten gehörigen, zu Theinig sub Cons. Nr. 32 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 237 dienstbaren, mit Pfandrecht belagten und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfalls in Pfändung genommenen, auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser an drey Tagsatzungen, auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit von 9 bis

12 Uhr im Hause der zu versteigernden Hube zu Eheinig mit dem Unbange anberaumt, daß diese Realität und die Fabrisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswertb angebracht werden könnte, bey der dritten Licitationstagsagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realität kann besichtigt, die Licitationsbedingungen und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Johann Zhebui, in Person der Executionsführerinn, Ursula Zento geborne Sedlar von Eheinig, Gregor Aufirnis von Eheinig, Anton Zento von Fernig, die Gregor Kubor'schen Pupillen durch den Vormund Georg Kubar von Zherna, und die Filial-Kirche St. Anna zu Eheinig, durch den Pfarrer von Commenda St. Peter, der Verwahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Licitation eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf am 30. Jänner 1827.

Unmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.

Z. 369.

E d i c t.

Nr. 483.

(1) Von dem Bezirks-Gerichte Reifnis wird hiernit bekannt gemacht: Es seye auf Einschreiten des Thomas Urto von Friesach, als aufgestelltem Vertreter des unwissend wo befindlichen Mathias Pouschin von Friesach, in die öffentliche Versteigerung der, diesem Letztern eigenthümlichen, in Friesach liegenden halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör gewilliget, und dazu die Tagsagung auf den 17. April d. J. Vormittag um 9 Uhr in Friesach mit dem Besage angeordnet, daß, wenn genannte Realität bey der ersten Tagsagung um den Schätzungswertb pr. 420 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, die intabulirten Gläubiger gleich im Licitations-Protocolle um ihre dießfällige weitere Erklärung einvernommen werden.

Bez. Gericht Reifnis den 31. März 1827.

Z. 364.

E d i c t.

(1)

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsätten zu Krainburg wird hiernit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vincenz Dietrich, Inhaber des Gutes Stermoss, wider Alex Lollmayner zu Zirlach, wegen aus dem wirtschaftsämthlichen Vergleiche ddo. 5. Juny 1819 schuldigen 107 fl., in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Pfarzgült Zirlach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren, zu Zirlach gelegenen, gerichtlich auf 184 fl. 20 kr. geschätzten 13 Hube gewilliget, und solche auf den 26. April, 26. May und 26. Juny l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Zirlach mit dem Besage bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Unbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsätten zu Krainburg den 22. März 1827.

Z. 370.

E d i c t.

(1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Fauden verstorbenen Franz Verhounig und des Mloß Medwed von ebenda, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben am 27. April l. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley ihre dießfälligen Forderungen anzumelden; solche rechtsgeltend darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Kreutberg am 15. März 1827.

Z. 376.

Eröffnung der städtischen Eisgruben.

(1)

Vom 14. April d. J. angefangen, werden die beyden hiesigen Eisgruben, Vormittag von 6 bis 10 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr eröffnet. Jene Partheyen, welche von diesen Eisgruben Gebrauch zu machen gedenken, belieben sich bey dem unterzeichneten Pächter, wohnhaft am Platz Nr. 8 im zweyten Stock, zu melden, und gegen Vorausbezahlung von Frey Gulden C. M. ein Billet in Empfang zu nehmen, um selbes dem dort aufgestellten Aufseher vorzuzeigen; denn ohne Vorweisung dieses Billets wird weder ein Einsag in die Eisgruben angenommen, noch daraus etwas verabfolgt. — Die hiesigen Fleischer und Schlächter, welche das Fleisch in die Eisgruben einlegen wollen, werden ebenfalls ersucht, die Zahlungsgebühr nach der von dem löbl. k. k. Magistrate bestimmten Tariff dem Unterfertigten vorhinein gegen Quittung zu leisten.

Außer den oben bestimmten Stunden bleiben die Eisgruben für Jedermann geschlossen. Das Eis hingegen, welches die geehrten Partheyen für ihre Küchen zu haben wünschen, kann nur zu den oben angezeigten Stunden bey den Eisgruben gegen den Erlag von 12 kr. für ein Schaff und 6 kr. für ein halbes Schaff, erhalten werden; in geringerer Quantität bekommt man es aber im Kaffeebause des Unterzeichneten.

Franz Colletto,
Pächter.

Laibach den 5. April 1827.

3. 367.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 947.

(1) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch ist über executives Aufsuchen des Gregor Stoiz von Moräutsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischern, wider den Georg Morella, Vormund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des großjährigen Anton Simontschitsch von Fischern, in die executive Feilbiethung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlasse gehörigen, dem löblichen Gute Luskein sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ob aus dem Urtheile ddo. 6. May 1825 schuldigen 136 fl. 9 4/5 kr. mit Zinsen und Unkosten gewilliget, und sind zur Abhaltung der Feilbiethung die drey Termine, auf den 9. May, 9. Juny und 9. July 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Fischern mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagung nur über oder um den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hinten gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger insbesondere mit Rubriken, die Kaufluigen aber mit dem Besatze hiemit vorgeladen werden, daß sie die dießfälligen Citationsbedingnisse als die Schätzung in dießgerichtlicher Kanzley in Amtsstunden täglich einsehen und Abschriften davon erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetch am 12. December 1826.

3. 371.

Obstbäume-Verkauf-Anzeige.

(1)

In der systematischen Baumschule am Gut Eggenstein nächst Cilli, sind dieses Frühjahr abermals veredelte Obstbäume weg zu geben, und zwar:

- a) an hochstämmigen und Zwergäpfeln über 200 Sorten, von Calvillen-, Schlotter-, Rambour- oder Pfund-Äpfeln, von einfärbigen, rothen, grauen und Gold-Keinetten, dann Peppings, von Streiflingen, Spiz- und Plattäpfeln;
- b) über 100 Birnforten zwerg- und hochstämmig;
- c) verschiedene Kirschen, Weichsel und Amarillen, zwerg- und halbhochstämmig;
- d) an Pflaumen: verschiedene Damascener-, Dattel-, Eyerpflaumen, Mirabellen, Ringlauden und Zwetschgen-Gattungen.

Der Preis ist von a und b, halbausgewachsene vom allerersten Rang, 18 kr.; alle übrigen Sorten 15 kr. Ausgewachsene, größten Theils mit Kronen, 20 und 24 kr.

Von c und d 15 bis 18 kr. M. M.

Psropfreiser das Stück 4 kr.

Zuschriften an die Inhabung dieses Guts werden portofrey erbethen; die Lieferung kann aber nach Cilli oder nach Laibach gegen Frachtvergütung besorgt werden, wo die Zahlung, zur Erleichterung der Herren Abnehmer, an ein dortiges Handlungsbaus angewiesen werden kann.

3. 378.

(1)

Es ist zu nächstkommenden Georgi der auf der Spitalbrücke unter Nr. 7 befindliche Laden in Pacht zu vergeben oder auch aus freyer Hand zu verkaufen; worüber das Nähere bey dem Eigenthümer desselben entweder in dem Laden, oder in seiner Wohnung Nr. 289 im Studentengassel zu ebener Erde zu erfahren ist. Laibach den 4. April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 360.

(1)

Nr. 1325.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Florian, Inhaber der Spitalsgült zu Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines ddo. 17. July 1807 Art. 103, über die für die Krainburger-Spitalsgült pro dominicali mit 63 fl. 53 2/4 fr.
pro rusticali mit 114 „ 51 „

zusammen bezahlten Darlehenabtrage pr. 178 fl. 44 2/4 fr.
gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Dittstellers Carl Florian, respective der Spitalsgült zu Krainburg, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. März 1827.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 347.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 121.

(1) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Jäyrien, als Realsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Ersuchschreibens des k. k. kärnthner Stadt- und Landrechtes hier vom 18. December v. J. Zahl 9439, und dessen weiterer Note vom 18. Jänner d. J. Zahl 516, zur Vornahme der executiven Versteigerung des Simon v. Pobeheim'schen Hammerwerks zu Weißenbach, im Bezirke St. Paternion des Villacher Kreises, geschritten wird.

Zu dem Ende werden drey Feilbiethungstagsakzungen, und zwar:
die erste auf den 28. Juny,
die zweyte auf den 30. July und
die dritte auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung festgesetzt, daß diese Excitatz, in so ferne sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollte, bey der dritten Tagsakzung auch unter dem Schätzungspreis hintan gegeben werden würde.

Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

§. 1. Wird dieses Hammerwerk mit allen im berggerichtlichen Schätzungsprotocolle vom 16. bis 28. August 1826 aufgeführten Werkgebäuden, welche in einem Stahlhammer mit einem Feuer und einem Schlage sammt Wehrschlag und Hammergerinne, einem Hammerkohlbarn, einer Zimmerhütte und einem Hammerhause sub Cons. Nr. 31 bestehen, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 3344 fl. C. M. ausgerufen, worunter jedoch kein Inventar begriffen ist.

§. 2. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, ist schuldig, ein 100ret. Vadium von 334 fl. C. M. zu Händen der Versteigerungscommission zu erlegen, welches dem Meißbietzer in den Licitations-Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Versteigerung ohne Abzug zurückgestellt werden wird.

(3. Beys. Nr. 28, d. 6. April 1827.)

§. 3. Der Meistbiether hat die, auf diesem Hammerwerke vorgemerkten Schulden oder sonstigen Vorrechtsposten nach geschעהener Vertheilung und Zuweisung des Licitations-Kaufschillings zu expromitiren, und dieselben, wenn der Gläubiger sein Geld nicht früher annehmen wollte, bey Verfallszeit zu bezahlen. Was von diesem Kaufschilling der J. G. Mayer'schen Concurssmassa zugewiesen wird, kann der Meistbiether, wenn er die Zahlung nicht früher leisten wollte, in nachstehenden Fristen abtragen.

Der vierte Theil dessen ist binnen acht Tagen, das zweyte Viertel binnen 3 Monathen nach der Versteigerung an das k. k. Landrecht, als Concurss-Instanz für die J. G. Mayer'sche Concurss-Massa, zu deponiren.

Ueber die zweyte Hälfte wird die Concurss-Massa auch einen Schuldbrief annehmen, welchen der Meistbiether zu ihren Gunsten ausstellen, und der mit 5 o/o verzinslich, nach wechselseitiger dreymonathlicher Aufkündung loco Klagenfurt zahlbar, ferner wegen der Interessen mit der durch Hofdecret vom 18. October 1792 anbefohlenen Pupillar-Clausel versehen, und endlich mit Ausschluß jedes andern Nebensazes auf die versteigerten und verkauften Realitäten vorgemerkt werden muß.

§. 4. Der Meistbiether ist schuldig, alles Inventar und gesehliche Zugehör, welches sich auf dem versteigerten Hammerwerke befindet, gegen gerichtliche Schätzung abzulösen, und den ausfallenden Betrag für die executionführende Concurss-Massa sogleich zu deponiren.

§. 5. Real- und Inventarial-Kaufschilling sind vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen.

§. 6. Wenn der Licitations-Kaufschilling, so wie es diese Bedingnisse vorschreiben, bezahlt oder richtig gestellt seyn wird, erhält der Meistbiether die zum bergbücherialichen Besitz nöthigen Urkunden, und die Concurss-Massa wird die Extabulation der Sazposten auf ihre Kosten besorgen.

§. 7. Sollte der Meistbiether die bedungenen Zahlungsfristen, oder ein sonstiges Licitationsbedingniß nicht beybehalten, so soll es der mehrbesagten Concurss-Massa frey stehen, dieses Hammerwerk auf seine Gefahr und Kosten auch bey einer einzigen Tagsatzung, und unter dem Schätzungswerthe feilbieten und versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung der Bedingnisse und Entschädigung zu bestehen.

§. 8. Der Besitz dieses Hammerwerks sammt allen Nuzungen, Lasten und Gefahr geht vom Zeitpuncte der Ertheilung an den Meistbiether über.

Uebrigens steht Jedermann frey, die genauere Beschreibung dieser montan. Entitäten, so wie deren spezielle Schätzung, dann die hierauf haftenden Lasten zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley einzusehen.

Klagenfurt am 24. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 374.

E d i c t.

Nr. 464.

(1) Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über executives Einschreiten des Joseph Peetschee von Moschwald in die Veräußerung der dem Johann Fönke von Obrern in die Execution gezogenen, bereits auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hubenrealität sub Haus-Nr. 5, Urb. Nr. 132 gewiktiget, und die Tagsatzungen am 7. May, 7. Juny und 7. July l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besaze bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert hie gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 26. März 1827.